

ZRI-Jahrestagung 2020

WEBINAR

Die Umsetzung der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz in Deutschland (1)

- Frankfurt am Main / Köln, 25. September 2020

Daniel F. Fritz

Partner, Restructuring/Insolvency

E: daniel.fritz@dentons.com

Dentons Europe LLP
Rechtsanwälte Steuerberater
Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main

www.dentons.com

Überblick

Neufassung der Insolvenzgründe und stufenweise
Schärfung der Antragspflicht

Der Weg zum StaRUG und die Ziele präventiver
Restrukturierung

Eckpunkte des StaRUG

Teil 1

Der Weg zum StaRUG und die Ziele präventiver Restrukturierung

I. Gang der Gesetzgebung

Vorarbeiten der EU-Kommission

12. März 2014:

Die EU-Kommission veröffentlicht ihre **Empfehlung** „für einen neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischen Scheitern und Unternehmensinsolvenzen“.

22. November 2016:

Die EU-Kommission legt ihren **Richtlinienvorschlag** über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Insolvenzverfahren vor.

30. September 2015:

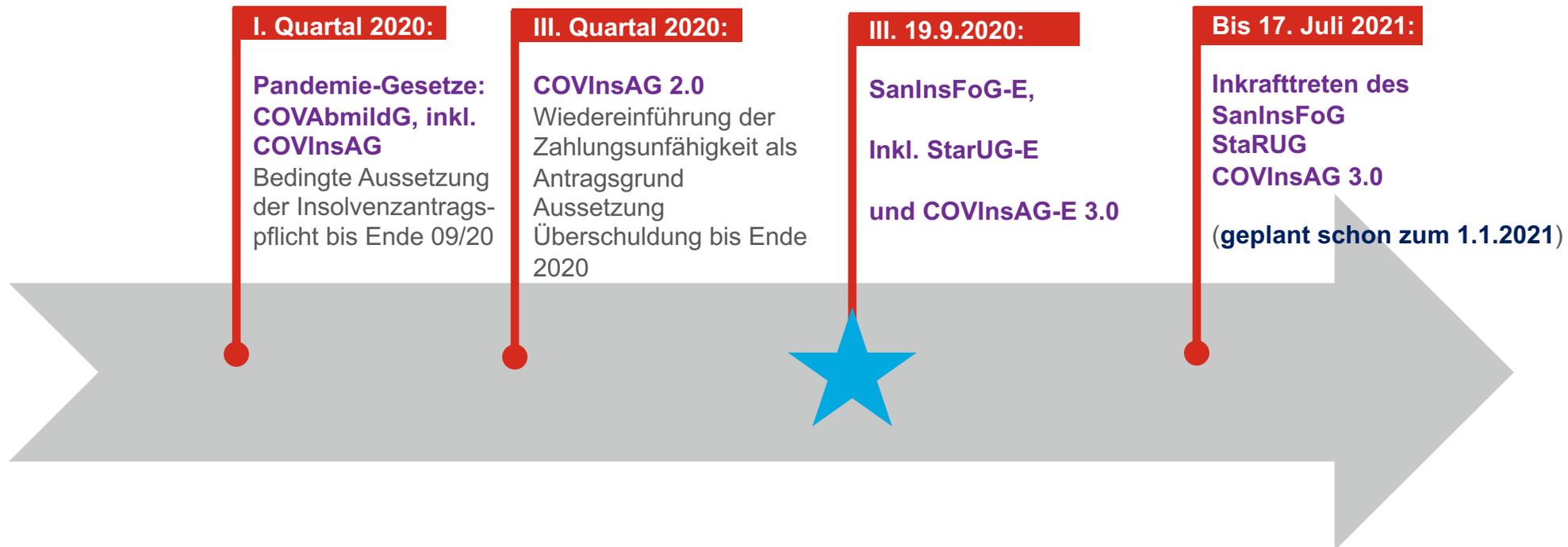
Die EU-Kommission veröffentlicht ihren **„Aktionsplan** zur Schaffung einer Kapitalmarktunion“, in dem ein Legislativvorschlag zur partiellen Harmonisierung des Insolvenzrechts im Bereich der Restrukturierung angekündigt wurde.

28. März 2019:

EU-Parlament beschließt Restrukturierungsrichtlinie, der Europäische Rat stimmte dieser am 6. Juni 2019 zu.

I. Gang der Gesetzgebung

Umsetzung in nationales Recht in Zeiten der Pandemie



II. Ziele der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 – (EU) 2019/1023

Ziel der Richtlinie ist es, nach ErwG (1) zu gewährleisten,

„dass bestandsfähige Unternehmen und Unternehmer, die in finanziellen Schwierigkeiten sind, Zugang zu wirksamen nationalen **präventiven Restrukturierungsrahmen** haben, die es ihnen ermöglichen, ihren Betrieb fortzusetzen,

dass redliche insolvente oder überschuldete Unternehmer nach einer angemessenen Frist in den Genuss einer **vollen Entschuldung** kommen ... und

dass die **Wirksamkeit von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren**, insbesondere durch Verkürzung ihrer Dauer erhöht wird.

D.h.

Insolvenzvermeidung durch frühzeitige Einleitung des Verfahrens

Zugang für bestandsfähige Unternehmen

Minimale **Gerichtsbeteiligung**

Möglichst **Eigenverwaltung**

Beteiligung von „**Restrukturierungsbeauftragten**“ nur in Ausnahmefällen

Niedrige **Restrukturierungskosten**

Vermeidung Aufbau notleidender Kredite („**Non Performing Loans**“)

III. Funktionen des StaRUG im Lichte Ziele der Richtlinie

- **Insolvenzvermeidung** durch frühzeitige Einleitung des Verfahrens 
 - ➔ ja, da bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit (2 Jahre)
- **Zugang** für bestandsfähige Unternehmen ?
 - Str.**, da nicht unerhebliche Hürden für Zugang zu Verfahren und Erlangung Moratorium a.k.a. Stabilisierung
- Minimale **Gerichtsbeteiligung** 
 - ➔ ja, da modularer Instrumentenkasten, statt „vorinsolvenzlichem Verfahren“
- Beteiligung von „**Restrukturierungsbeauftragten**“ nur in Ausnahmefällen 
 - ➔ ja, da nur in den von der RL vorgeschriebenen Fällen und ansonsten fakultativ
- Niedrige **Restrukturierungskosten** ?
 - Str.**, da hohe Einstiegshürden, für KMU bleibt ggf. nur Sanierungsmoderatuon (kontekariert EU Ansatz von 2014)
- Vermeidung Aufbau notleidender Kredite („**Non Performing Loans**“) ?
 - Str.**, da Stabilisierung ggf. erst NPL schafft

Teil 2

Neufassung der Insolvenzgründe und
stufenweise Schärfung der Antragspflicht

II. SanInsFOG: Neufassung der Insolvenzgründe

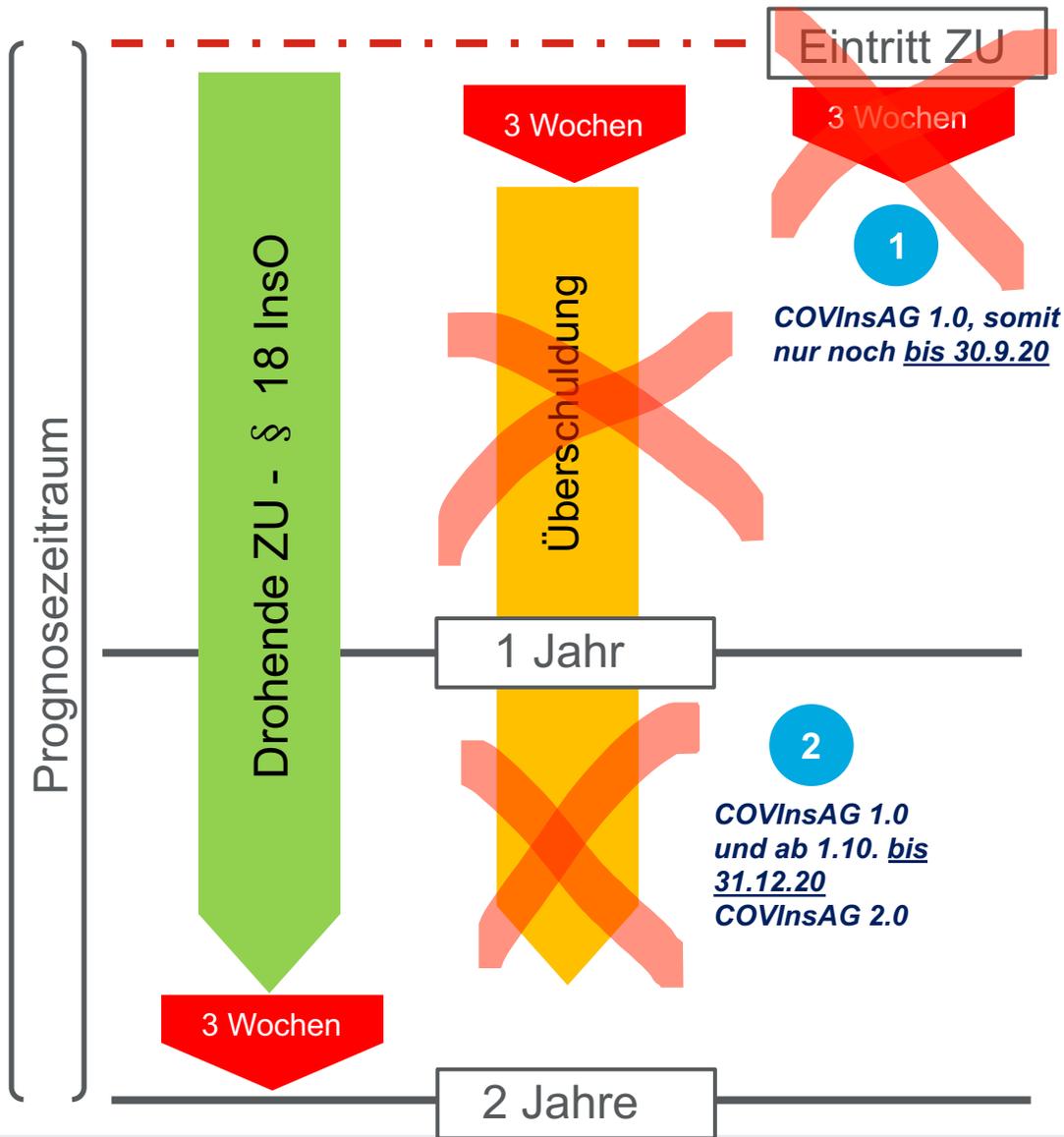
Zahlungen bei Überschuldung – § 15b InsO-E

§ 15b Zahlungen bei Überschuldung

Beim Vorliegen einer Überschuldung gelten Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 64 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des § 92 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes, des § 130a Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs und des § 99 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes vereinbar, ***solange der Antragspflichtige die Vorbereitung der Antragstellung oder Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Überschuldung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreibt.***

➔ Fortgeltung von § 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG

III. Stufenweise Schärfung der Antragsgründe – COVInsAG 3.0.



3

COVInsAG 3.0
wohl ab 1.10. bis 31.12.21:

§ 4

Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung

Abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung ist zwischen dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 27 Absatz 1] und dem 31. Dezember 2021 anstelle des Zeitraums von zwölf Monaten ein Zeitraum von **vier Monaten** zugrunde zu legen, wenn

1. der Schuldner zum 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war,
2. der Schuldner in dem letzten, vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und
3. der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 40 vom Hundert eingebrochen ist.

IV. COVInsAG 3.0 – Zugang zu Schutzschirm und Rahmen in 2021

§ 5

Erleichterter Zugang zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen und zur Eigenverwaltung

(1) Die **Zahlungsunfähigkeit** eines Schuldners steht der Anwendung des § 270d der Insolvenzordnung bei einem zwischen dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 27 Absatz 1] und dem 31. Dezember 2021 gestellten Insolvenzantrag nicht entgegen, wenn in der Bescheinigung nach § 270d Absatz Satz 1 bestätigt wird, dass

1. der Schuldner zum 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war,
 2. der Schuldner in dem letzten, vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und
 3. der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum um mehr als 40 vom Hundert eingebrochen ist.
- Unter den Voraussetzungen des Satz 1 stehen auch Zahlungsrückstände gegenüber den in § 270a Satz 2 Nummer 1 der Insolvenzordnung genannten Gläubigern der Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung nicht entgegen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 steht eine Insolvenzreife des Schuldners auch der **Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens** nach dem Unternehmenstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz nicht entgegen, wenn die Insolvenzreife dem Restrukturierungsgericht nach § 42 Absatz 1 Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes angezeigt wird.

4

D.h. nur für 2021

- **Schutzschirm**

„Mitbringen“ des Sachwalters unter Voraussetzungen des § 5 COVInsAG auch bei eingetretener ZU möglich.

aber: Verschärfung der Eintrittshürden des § 270a InsO-E (u.a. Finanzplan für 6 Monate) bleibt.

- **Restrukturierungsrahmen**

Rahmen kann auch bei Eintritt der Insolvenzreife (weiter) genutzt werden.

Teil 3

Eckpunkte des StaRUG

I. StaRUG: Krisenfrüherkennung

§ 1 StaRUG – Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement

- Fortlaufende Überwachung bez. bestandsgefährdender Entwicklungen
 - ➡ Gegenmaßnahmen zu ergreifen und Überwachungsorganen zu berichten

§ 2 StaRUG – Pflichten bei drohender ZU

- Geschäftsleiter wahren die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger
- **Überwachungsorgane wachen über die Einhaltung der Pflichten**
- **Abweichende Beschlüsse unwirksam**
- Vorbehaltlich dieser Pflichten sind auch die Interessen der Anteilshaber und sonstigen Beteiligten zu wahren
 - ➡ Unabdingbare Innenhaftung bei Pflichtverstößen

§ 57 Abs. 5 StbG-E und § 43 WPO-E

Steuerberater/Berufsangehörige ... bei Erstellung des Jahresabschlusses für einen Mandanten zu prüfen, ob ... Gegebenheiten vorliegen, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen können. Sie haben den Mandanten auf das mögliche Vorliegen eines Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte annehmen muss, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist.

II. StaRUG: Modularer Instrumentenkasten - ÜBERBLICK

§ 29

Instrumente

(1) Die Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (**Instrumente**) können zur nachhaltigen Bewältigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Absatz 2 der Insolvenzordnung in Anspruch genommen werden.

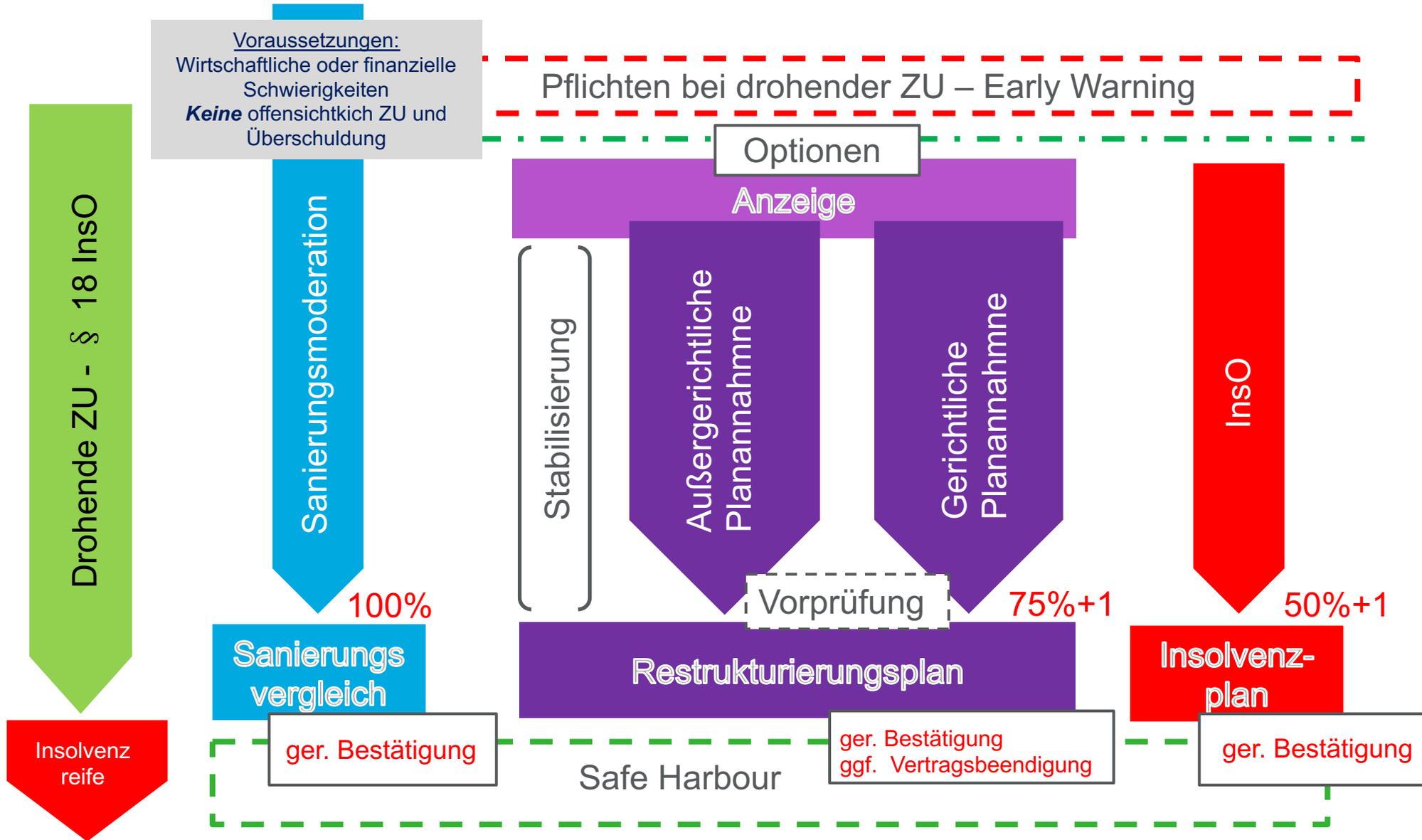
(2) Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens sind:

1. die Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens (**gerichtliche Planabstimmung**),
2. die gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplans (**Planbestätigung**),
3. die gerichtliche Vorprüfung von Fragen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich sind (**Vorprüfung**),
4. die gerichtliche Beendigung von gegenseitigen, noch nicht beiderseitig vollständig erfüllten Verträgen (**Vertragsbeendigung**) und
5. die gerichtliche Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung (**Stabilisierung**).

(3) Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts Abweichendes ergibt, kann die Schuldnerin die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens unabhängig voneinander in Anspruch nehmen.

MODULAR

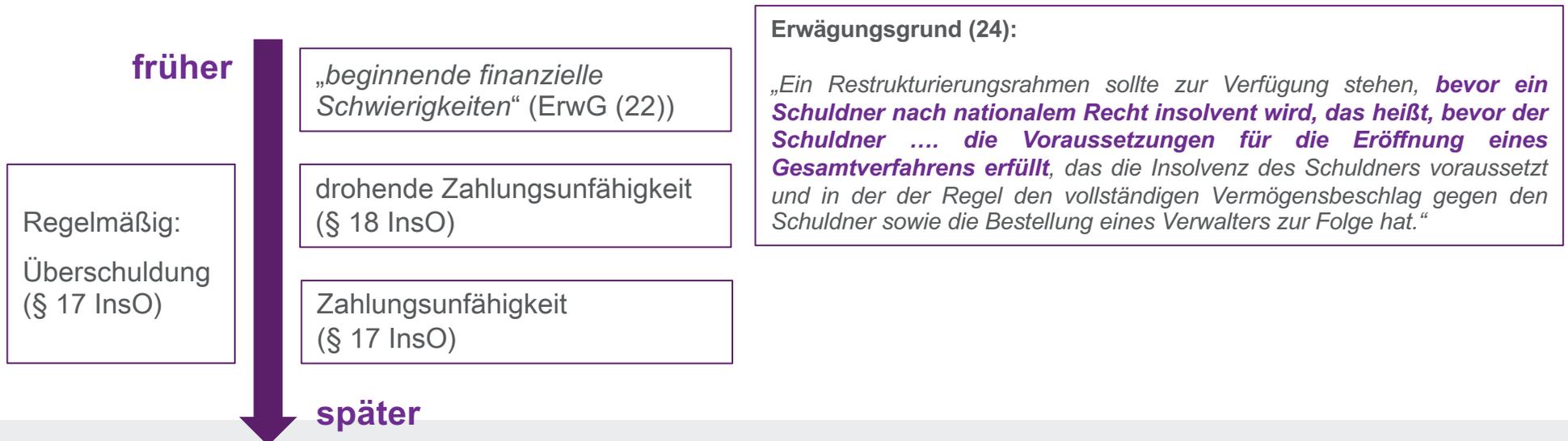
II. StaRUG: Modularer Instrumentenkasten - ÜBERBLICK



III. StaRUG: Zugangsvoraussetzungen

Eingangsvoraussetzungen nach RL (Art. 4 Abs. 1 RL)

- „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner bei einer **wahrscheinlichen Insolvenz** Zugang zu einem präventiven Restrukturierungsrahmen haben, der es ihnen ermöglicht, sich zu restrukturieren, um eine Insolvenz abzuwenden und ihre Bestandsfähigkeit sicherzustellen...“
- “Member States shall ensure that, where there is a **likelihood of insolvency**, debtors have access to a preventive restructuring framework that enables them to restructure, with a view to preventing insolvency and ensuring their viability...”



EXKURS

Rolle des Gerichts nach Richtlinie

- Beteiligung des Gerichts, soweit dies **zur Wahrung der Rechte betroffener Parteien** erforderlich ist (Art. 4 Abs. 6 RL)
- Ein **Gerichtsbeschluss** ist zur Verfahrenseinleitung **nicht erforderlich** (ErwG (29) RL)
- Bestellung eines etwaigen **Restrukturierungsbeauftragten** (Art. 5 Abs. 2 RL)
- Anordnung eines **Moratoriums** („Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen“) auf Antrag des Schuldners (Art. 6 RL)
- **Überprüfung** von **Restrukturierungsplänen** und **Bestätigung** gegen den Willen einzelner Gläubiger oder Gläubigerklassen (Art. 10 f., 13 RL)

III. StaRUG: Zugangsvoraussetzungen

Antragsbefugnis und Einleitung nach dem StaRUG-E

§ 30 Restrukturierungsfähigkeit = Insolvenzfähigkeit

§ 31 Anzeige des Restrukturierungsvorhabens

– als Voraussetzung für Inanspruchnahme der Instrumente (und mit weiteren Folgen)

beizufügen

1. Entwurf Restrukturierungsplan
2. Darstellung zum Stand der Verhandlungen
3. Darstellung zur Sicherstellung der Pflichten

Angaben, ob Verbraucher, KMU oder Kleinstunternehmen betroffen oder ob Cross-Class Cram-Down zu erwarten

§ 32 Pflichten der Schuldnerin

Sorgfalt eines gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers - Gesamtheit der Gläubiger

Restrukturierungsziel - Abweichung vom Plan und Vorhaben aussichtslos

Eintritt ZU und Überschuldung sind anzuzeigen: BEACHTEN Abs. 4. S. 3

„Bestehen hinreichende Aussichten auf die Annahme und Bestätigung des Restrukturierungsplans, sind Forderungen, die durch den Plan gestaltet werden sollen, der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung in der Höhe und mit der Fälligkeit zugrunde zu legen, die sie durch den Plan erhalten sollen. Hat die Schuldnerin noch keinen Restrukturierungsplan vorgelegt, gilt Satz 3 entsprechend, wenn die Schuldnerin ein hinreichend konkretes Restrukturierungskonzept vorgelegt hat, das hinreichende Aussichten auf Umsetzung hat und dessen Auswirkungen auf die bei der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung zu berücksichtigenden Forderungen hinreichend konkret bestimmt sind.“

IV. StaRUG: Anzeige der Restrukturierungssache

Wirkung der Anzeige

§ 42

Anzeige von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

- (1) Während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ruht die Antragspflicht nach § 15a Absatz 1 bis 3 der Insolvenzordnung und § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Antragspflichtigen sind jedoch verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Absatz 2 der Insolvenzordnung oder Überschuldung im Sinne des § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen.
- (2) Die Stellung eines den Anforderungen des § 15a der Insolvenzordnung genügenden Insolvenzantrags gilt als rechtzeitige Erfüllung der Anzeigepflicht nach Absatz 1 Satz 2.
- (3) Mit Freiheitsstrafe ...
- (4) Wenn die Anzeige der Restrukturierungssache nach § 31 Absatz 4 ihre Wirkung verliert, leben die Antragspflichtigen nach § 15a Absatz 1 und 2 der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wieder auf.

§ 43

Haftung der Organe

Ansprüche aus § 2 Absatz 3, die aus einer während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache begangenen Pflichtverletzung resultieren, können auch von den Gläubigerinnen geltend gemacht werden.

§ 44

Verbot von Lösungsklauseln

- (1) Die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder die Inanspruchnahme von Instrumenten ... durch die Schuldnerin stellen ohne weiteres keinen Grund für die Beendigung solcher Vertragsverhältnisse, an denen die Schuldnerin beteiligt ist, die Fälligestellung von Leistungen oder für ein Recht des anderen Teils dar, die diesem obliegende Leistung zu verweigern oder die Anpassung oder anderweitige Gestaltung des Vertrags zu verlangen. Sie berühren ohne weiteres auch nicht die Wirksamkeit des Vertrags.
- (2) Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte nach § 104 Absatz 1 der Insolvenzordnung und Vereinbarungen über das Liquidationsnetting nach § 104 Absatz 3 und 4 der Insolvenzordnung.

IV. StaRUG: Anzeige der Restrukturierungssache

Aufhebung der Restrukturierungssache - von Amts wegen

§ 32

Aufhebung der Restrukturierungssache

(1) Das Restrukturierungsgericht hebt die Restrukturierungssache von Amts wegen auf, wenn

1. über das Vermögen der Schuldnerin ein Insolvenzverfahren eröffnet ist,
2. das Restrukturierungsgericht für die Restrukturierungssache unzuständig ist und die Schuldnerin innerhalb einer vom Restrukturierungsgericht gesetzten Frist keinen Verweisungsantrag gestellt oder die Anzeige zurückgenommen hat,
3. die Schuldnerin es versäumt, dem Gericht nach Ablauf einer zu diesem Zweck eingeräumten angemessenen Frist den Entwurf eines Restrukturierungsplans oder eines ausgereiften und schlüssigen Restrukturierungskonzeptes zu übermitteln, oder
4. die Schuldnerin in schwerwiegender Weise gegen
 - a) die ihr nach § 32 obliegenden Pflichten verstößt, oder
 - b) ihre Pflichten zur Mitwirkung und Auskunftserteilung gegenüber dem Gericht oder einer Restrukturierungsbeauftragten verstößt.

(2) Das Gericht hebt die Restrukturierungssache ferner auf, wenn

1. die Schuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nach § 32 Absatz 3 angezeigt hat oder andere Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass die Schuldnerin insolvenzreif ist. Tritt die Insolvenzreife ein, nachdem die Schuldnerin bereits Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch genommen hat, kann das Gericht von einer Aufhebung der Restrukturierungssache absehen, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit Blick auf den erreichten Stand in der Restrukturierungssache offensichtlich nicht im Interesse der Gesamtheit der Gläubigerinnen liegen würde,
2. sich aufgrund einer Anzeige nach § 32 Absatz 4 oder aus sonstigen Umständen ergibt, dass das angezeigte Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht auf Umsetzung hat, oder
3. in einer früheren Restrukturierungssache ...

V. Der notwendige Restrukturierungsbeauftragte

§ 77 StaRUG-E Notwendige Bestellung

- Verbraucher, KMU betroffen
- Stabilisierung gegen alle Gläubiger
- Vertragsbeendigung begehrt
- Gruppeninterne Sicherheiten
- Planüberwachung
- Cross-Class Cram-Down

Analogie zum Insolvenzverwalter: Anforderung an Unabhängigkeit, Sorgfalt und Aufsicht des Gerichtes

Analogie zum ESUG: Bescheinigung – „mitgebrachter Restrukturierungsbeauftragter“

V. Der notwendige Restrukturierungsbeauftragte

§ 80 StaRUG-E Aufgaben und Befugnisse

- Feststellung von Umständen, welche die Aufhebung rechtfertigen
- Bei Eingriff in Rechte von Kleingläubigern, umfassender Stabilisierungsanordnung und Cross-Class Cram-Down:
 1. Entscheidungskompetenz zu Abstimmung und Leitungskompetenz, Forderungsprüfung, Stimmrechte
 2. (Optional) Prüfung der Lage des Schuldners
 3. (Optional) Geldempfang
 4. (Optional) Anzeige und Genehmigung von (bedeutsamen) Zahlungen
- Bei Stabilisierungsanordnung
 1. Fortbestehen der Anordnungsvoraussetzungen und zu Aufhebungsgrund
 2. kann Gründe der Aufhebung geltend machen
- Stellungnahme zum Plan
- Prüfung der Voraussetzungen der Vertragsbeendigung
- Räume betreten - Zustellungen

VI. Der moderierende Restrukturierungsbeauftragte

§ 81

Antrag

(1) Auf Antrag der Schuldnerin bestellt das Gericht eine Restrukturierungsbeauftragte **zur Förderung der Verhandlungen zwischen den Beteiligten** (fakultative Restrukturierungsbeauftragte). Gläubigerinnen steht dieses Recht gemeinschaftlich zu, wenn auf sie mehr als 25 Prozent der Stimmrechte in einer Gruppe entfallen oder voraussichtlich entfallen werden und wenn sie sich zur gesamtschuldnerischen Übernahme der Kosten der Beauftragung verpflichten.

(2) Der Antrag kann darauf gerichtet sein, der Beauftragten **zusätzlich eine oder mehrere Aufgaben und Befugnisse** nach § 80 zuzuweisen; dies gilt nicht für die Befugnis nach § 80 Absatz 6 Satz 1.

§ 83

Aufgaben

Die fakultative Restrukturierungsbeauftragte unterstützt die Schuldnerin und die Gläubigerinnen **bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und des auf ihm basierenden Plans.**

The background is a vibrant blue digital space. It features numerous glowing squares of various sizes and opacities, some appearing as bright white or light blue, others as darker blue. These squares are scattered across the frame, creating a sense of depth and movement. A network of thin, glowing lines connects some of the squares, suggesting a data flow or a digital grid. The overall effect is a futuristic, high-tech aesthetic with a strong sense of light and energy.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihr Ansprechpartner



Daniel Fritz

Partner

daniel.fritz@dentons.com

+49 69 45 00 12 170

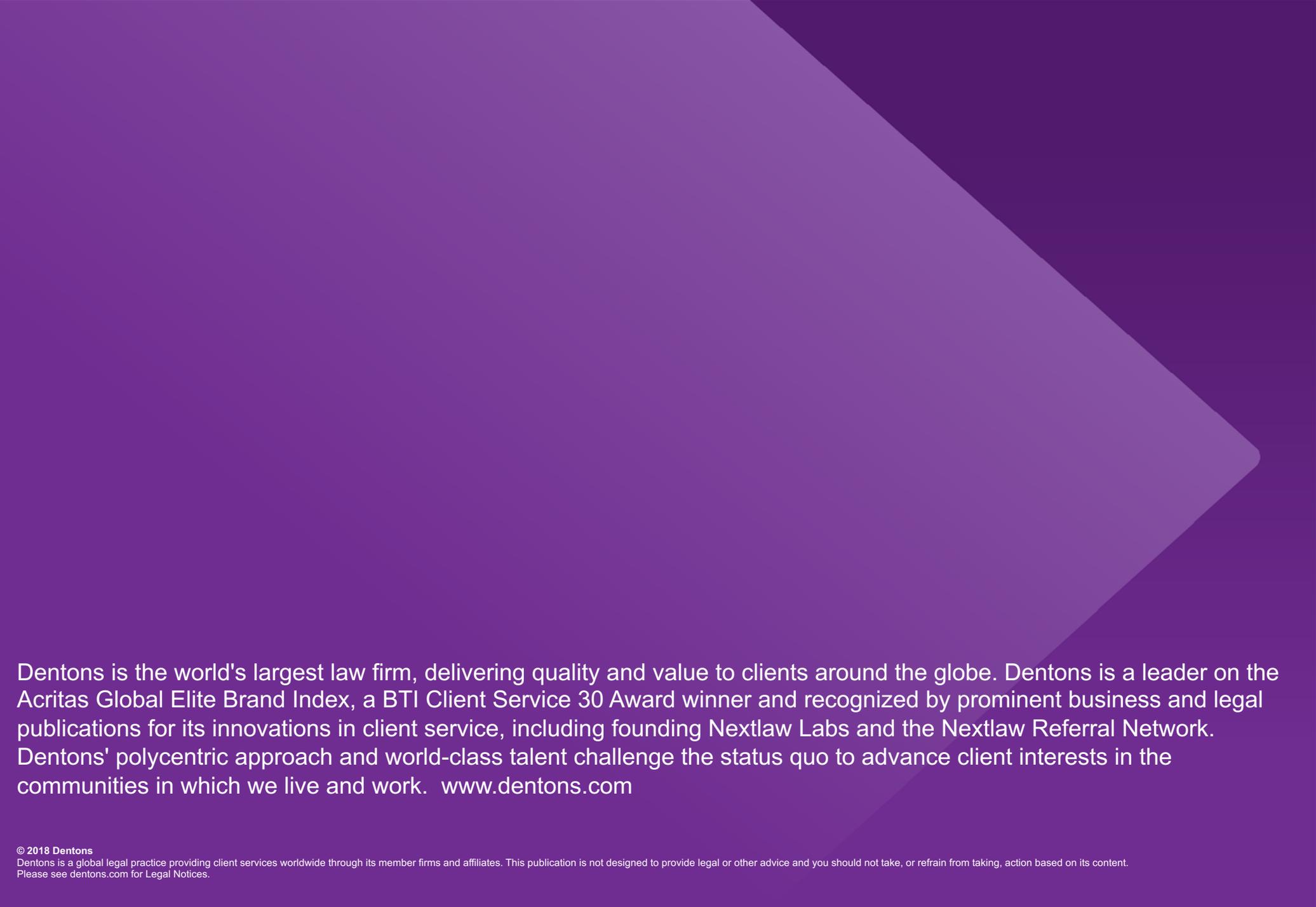
Daniel Friedemann Fritz ist Partner im Frankfurter Dentons Büro. Er ist Mitglied der Praxisgruppe Restrukturierung und konzentriert sich auf die Bereiche Restrukturierung und Insolvenzrecht, inkl. des europäischen und internationalen Insolvenzrechts. Herr Fritz verfügt über ausgiebige Erfahrungen in der Insolvenzverwaltung und Vertretung von Unternehmen, Management und Gläubigern im Rahmen von Restrukturierungen, Eigenverwaltung und Regelinsolvenzverfahren sowie bei (Distressed) M&A-Transaktionen. Dabei übernimmt Herr Fritz in der Eigenverwaltung auch die Position eines Generalbevollmächtigten bzw. Chief Insolvency Officers. Zudem vertritt er seine Mandanten bei der gerichtlichen, außer-gerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche bzw. deren Abwehr. Seine Branchenexpertise umfasst u.a. die Automobil- und Zuliefererindustrie sowie Retail, Healthcare und Renewable Energies.

Herr Fritz ist Private Expert der Europäischen Kommission für die Einführung eines präventiven Restrukturierungsrahmens und Sprecher der AG Europa der Arbeitsgemeinschaft für Insolvenzrecht und Sanierung im DAV. Er veröffentlicht und kommentiert zu Themen des deutschen und europäischen Insolvenzrechts.

Marktwahrnehmung

Im *JUVE Handbuch*, 2019 wird Daniel Fritz „hohe fachliche und wirtschaftliche Expertise“ bescheinigt, weshalb er als Experte oft empfohlen wird.

In *Legal500*, 2017 wurde Daniel F. Fritz als Rechtsanwalt im Bereich Insolvenz und Restrukturierung empfohlen und aufgrund seiner „pragmatische Herangehensweise“ hervorgehoben.



Dentons is the world's largest law firm, delivering quality and value to clients around the globe. Dentons is a leader on the Acritas Global Elite Brand Index, a BTI Client Service 30 Award winner and recognized by prominent business and legal publications for its innovations in client service, including founding Nextlaw Labs and the Nextlaw Referral Network. Dentons' polycentric approach and world-class talent challenge the status quo to advance client interests in the communities in which we live and work. www.dentons.com